

FDP

Die Liberalen

Satzung

FDP Stadtverband Landeshauptstadt Hannover

Diese Satzung wurde auf dem Stadtverbandsparteitag vom 11.06.2007 beschlossen.

§ 1 Zweck

Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

§ 2 Stadtverband

1. Der Stadtverband führt den Namen: „Freie Demokratische Partei, Stadtverband Landeshauptstadt Hannover“.
2. Der Stadtverband Landeshauptstadt Hannover der FDP umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover und wird von allen in diesem Gebiet wohnenden Parteimitgliedern gebildet.
3. Die Zugehörigkeit zum Stadtverband ist für alle in Hannover wohnenden Parteimitglieder verbindlich und wird durch Eintritt in die FDP und durch Zuzug erworben.
4. Der Stadtverband Landeshauptstadt Hannover gliedert sich in Stadtbereiche, über deren Anzahl und Abgrenzung der Stadtausschuss beschließt.
5. Die Mitglieder gehören dem Stadtbereich an, in dem sie wohnen. Ausnahmen beschließt der Stadtausschuss.
6. Der Sitz des Stadtverbandes ist die Landeshauptstadt Hannover.

§ 3 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die §§ 2 - 7 der Landessatzung.

§ 4 Stadtverband und Kreisverband

1. Der Stadtverband Landeshauptstadt Hannover der FDP gehört zur FDP Region Hannover.
2. Der Stadtverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen sich mit dem Regionsvorstand und mit dem Landesverband ins Benehmen zu setzen.

§ 5 Organe

Organe des Stadtverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Stadtausschuss
- c) der Stadtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Stadtvorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Stadtvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen.
4. Der Stadtvorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a. durch Beschluss des Stadtausschusses,
 - b. durch Beschluss des Stadtvorstandes,
 - c. durch den Beschluss eines Vorstandes eines Stadtbereiches
5. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.
Die schriftliche Einladung zu Sitzungen und Veranstaltungen kann durch Brief, Telefax oder eMail erfolgen. Einladungen gelten mit der Zustellung im elektronischen Briefkasten als form- und fristgerecht zugestellt, wenn das Mitglied dem elektronischen Versand zugestimmt hat.
Der Versand muss entsprechend § 6, Abs. 2 bis 24:00 Uhr erfolgen.

§ 7 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Stadtverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter

durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

4. Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden von Mitgliedern, die mit mehr als 10 Monatsbeiträgen im Rückstand sind.
5. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Stadtverbandes oder einer seiner Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden des Stadtverbandes beauftragtes Mitglied.

§ 8 Tagesordnung und Anträge

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Beschluss über die Tagesordnung,
- b) Rechenschaftsbericht des Stadtvorstandes,
- c) Bericht über die politische Lage,
- d) Bericht des Schatzmeisters,
- e) Rechnungsprüfungsbericht

in jedem zweiten Jahr auch:

- f) Entlastung des Vorstandes des Stadtverbandes,
- g) Wahl des Stadtvorstandes,
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- i) Wahl von 10 Mitgliedern des Stadtausschusses,
- j) Wahl der 20 Mitglieder des Hauptausschusses der FDP Region Hannover, soweit diese Mitglieder nicht schon nach § 12 dieser Satzung von den Stadtbereichen gewählt worden sind

2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen.

§ 9 Wahlen

Für die Wahlen gelten die §§ 4 – 6 der Landesgeschäftsordnung.

§ 10 Stadtausschuss

1. Der Stadtausschuss berät und überwacht die politischen, organisatorischen und finanziellen Maßnahmen im Stadtverband.
2. Der Stadtausschuss besteht aus:

- a) Zehn Delegierten, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Wahljahr gewählt werden,
 - b) den von den Stadtbereichen in deren ordentlichen Mitgliederversammlungen im Wahljahr gewählten Delegierten, wobei jeder Stadtbereich für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten wählt
3. Dem Stadtausschuss gehören weiter die Mitglieder des Stadtvorstandes an, sofern sie nicht schon gewählte Delegierte sind. Ist die Zahl der Mitglieder des Stadtvorstandes größer als $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl, scheidet so viele dieser Mitglieder aus, bis ihre Zahl weniger als $\frac{1}{3}$ beträgt. Dabei scheidet jeweils die Beisitzer, die mit der geringsten Stimmzahl gewählt sind, aus.
 4. Der Stadtausschuss ist vom Stadtvorstand monatlich einmal einzuladen, wenn der Stadtausschuss nichts anderes beschließt. Außerdem ist er durch Beschluss des Stadtvorstandes oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern des Stadtausschusses einzuberufen. Die Einberufungsfrist muss mindestens 3 Tage betragen. Ein Vorschlag der Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.

Der Stadtausschuss beschließt am Beginn der Sitzung die Tagesordnung.

5. Der Stadtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen werden vom Stadtvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet, doch können von diesem auch andere Mitglieder des Stadtausschusses mit der Leitung beauftragt werden.
6. Der Stadtausschuss setzt die Fachausschüsse des Stadtverbandes ein. Er wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Stadtausschuss gewählt. Die Zusammensetzung des jeweiligen Fachausschusses bleibt erhalten, bis der neu gewählte Stadtausschuss den Vorsitzenden neu wählt oder sonstige Änderungen der Zusammensetzung vornimmt.

§ 11 Stadtvorstand

1. Der Stadtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) sechs Beisitzern

- f) dem Vorsitzenden der Fraktion der FDP im Rat der Landeshauptstadt Hannover mit beratender Stimme, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Stadtvorstandes ist.
2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die sechs Besitzer werden in einem Wahlgang gewählt.
 3. Der Stadtvorstand hat die Geschäfte des Stadtverbandes nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes und des Stadtausschusses unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP und ihrer Organe zu führen.
 4. Gesetzliche Vertreter des Stadtverbandes im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter; jeder vertritt den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ohne vorausgegangenen Beschluss des Stadtverbandes trifft, muss er dem Stadtvorstand innerhalb von drei Tagen berichten.
 5. Die Sitzungen des Stadtvorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stadtvorstandes einberufen. Im Fall der Verhinderung kann auch ein anderes Mitglied des Stadtvorstandes in der Reihenfolge des Lebensalters den Stadtvorstand einberufen.

§ 12 Stadtbereiche

1. Die Stadtbereiche handeln eigenverantwortlich. Innerhalb ihrer Gebietsgrenzen dürfen sie alle satzungsgemäßen Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Zu den Aufgaben der Stadtbereiche gehören insbesondere
 - a) die Förderung und Aktivierung der politischen und organisatorischen Parteiarbeit;
 - b) die Werbung neuer Mitglieder;
 - c) die Kontaktpflege zu örtlichen Vereinen und Verbänden der Stadtbereiche;
 - d) die Mitwirkung bei der Auswahl und Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und
 - e) die Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses der FDP Region Hannover.
2. Die Organe des Stadtbereiches sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
3. Für die Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 6-8 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Stadtbereiche ihre ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. Januar jeden Jahres abhalten sollen. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist ferner die Wahl von Mitgliedern des

Hauptausschusses der FDP Region Hannover. Jeder Stadtbereich wählt ein Mitglied des Regionshauptausschusses. Hat der Stadtbereich mehr als 10% der Mitglieder des gesamten Stadtverbandes, wählt er ein weiteres Mitglied des Regionshauptausschusses. Hat der Stadtbereich mehr als 20% der Mitglieder des gesamten Stadtverbandes, wählt er noch ein weiteres Mitglied des Regionshauptausschusses. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des Jahres der Konstituierung des Regionshauptausschusses.

4. Der Vorstand soll mindestens bestehen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) sowie einer selbstfestzulegenden Zahl von Beisitzern.

Die Mitglieder der Stadtbereichsvorstände bleiben bis zur Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Stadtbereiche im Wahljahr im Amt.

5. Für die Finanzen der Stadtbereiche gilt § 15 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Beiträge der Mitglieder dem Stadtverband zufließen. Ansonsten dürfen die Stadtbereiche ihre finanziellen Angelegenheiten in eigener Verantwortung durchführen. Entscheidet sich der Stadtbereich gegen eine eigene Kassenführung, so darf er beim Stadtverband die Einrichtung eines Unterkontos für den Stadtbereich verlangen, über das unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes die Abwicklung des Zahlungsverkehrs selbst eingeworbener Mittel eigenverantwortlich erfolgen kann.

§ 13 Amtsdauer und Wahljahr

1. Wahljahre sind die Jahre mit gerader Endziffer
2. Die Amtszeit des Stadtvorstandes, der Rechnungsprüfer, des Stadtausschusses und der Mitglieder des Hauptausschusses der FDP Region Hannover dauert zwei Jahre.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes, der Rechnungsprüfer und des Stadtausschusses und der Mitglieder des Stadtverbandes im Regionshauptausschuss des Kreisverbandes beginnt und endet mit der Neuwahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wahljahr. Das gilt auch für die in den Stadtbereichen gewählten Mitglieder des Stadtausschusses und des Regionshauptausschusses des Kreisverbandes.

§ 14 Protokolle und Allgemeines

1. Über alle Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Stadtausschusses und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Der jeweilige Schriftführer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Niederschrift.
2. Die Niederschriften müssen alle gefassten Beschlüsse und alle Ergebnisse von Wahlen enthalten und sollen im Übrigen knapp den wesentlichen Gang der jeweiligen Sitzung darstellen. Die Niederschriften sollen bei der jeweils nächsten Sitzung desselben Gremiums vorliegen und gelten als genehmigt, wenn in dieser Sitzung niemand widerspricht. Bei Widerspruch muss die Genehmigung durch Beschluss erfolgen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Kreisverbandes, die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.
5. Die Geschäftsordnung des Stadtverbandes ist die Landesgeschäftsordnung.
6. Ein Angestellter des Kreisverbandes oder des Stadtverbandes kann nicht Mitglied des Stadtvorstandes sein.

§ 15 Finanzen

1. Der Stadtverband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden sowie durch Erträge von Veröffentlichungen, Einrichtungen und Veranstaltungen.
Die Entgegennahme von Zuwendungen, die mit Verpflichtungen verbunden sind, ist unzulässig.
2. Für die Höhe der Beiträge gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes
3. Der Stadtverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet, wobei über die Einnahmen nach den Vorschriften des Parteiengesetzes Rechenschaft abzulegen ist.
4. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, ihr Amt jederzeit ohne vorherige Ankündigung auszuüben und müssen dem Stadtvorstand sofort Bericht geben, falls sie Beanstandungen haben. Dieser berät dann darüber mit dem Stadtausschuss.
5. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist.

§ 16 Generalklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 17 Satzungsänderungen

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes nur dann beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung vorher bekannt gemacht sind. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur durch den Stadtvorstand, den Stadtausschuss oder mindestens von 10% der Mitglieder beantragt werden.
2. Über die Auflösung des Stadtverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur auf einer Mitgliederversammlung des Stadtverbandes beschlossen werden, zu der die Einladung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zugegangen ist und die darin angegebene Tagesordnung diese Absicht klar zum Ausdruck bringt. Auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens drei Viertel der Anwesenden für den Auflösungs- oder Verschmelzungsantrag stimmen müssen. Falls zu dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder zusammenkommen, so ist auf die gleiche Weise nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, auch wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder weniger als zwei Drittel beträgt.
3. Über die Verwendung des Stadtverbandsvermögens beschließt im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung.